16. Wahlperiode

24.10.2012

Kleine Anfrage 581

des Abgeordneten Werner Lohn CDU

Angemessenheit der Zuführungen zum Versorgungsfonds

In § 17 Versorgungsfondsgesetz ist geregelt, dass die Angemessenheit des dem Versorgungsfonds zuzuführenden Betrages alle drei Jahre seit In-Kraft-Treten des Gesetzes vom Finanzministerium zu überprüfen ist. Die Überprüfung hat auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens einer oder eines unabhängigen Sachverständigen zu erfolgen. Über das Ergebnis dieser Überprüfung ist der zuständige Ausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen unverzüglich zu unterrichten.

Das entsprechende Gutachten wurde dem Landtag am 25. Mai 2010 mit Vorlage 15/3 übermittelt. Ausgehend von der damaligen Bestandsstruktur kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass der Zuführungsbetrag aufgestockt werden müsste, um den bei der Einrichtung des Sondervermögens anvisierten Kapitaldeckungsgrad von 70 % zu erreichen.

Die Landesregierung hatte sich dieser Auffassung angeschlossen und im Nachtragshaushalt 2010 (Drucksache 15/200 vom 21.09.2010) wie folgt ausgeführt: "Nach den Ergebnissen des Gutachtens müsste der monatliche Zuführungsbetrag von jetzt 536,50 EUR auf 595 EUR erhöht werden. Dies gilt für künftige Haushaltsjahre beginnend mit dem Haushaltsjahr 2011." Allerdings hat die Landesregierung die Ergebnisse des Gutachtens weder im verabschiedeten Haushalt 2011 noch im vorliegenden Haushaltsentwurf 2012 umgesetzt.

Ich frage die Landesregierung:

- 1. Warum hat die Landesregierung die Ergebnisse des Gutachtens weder im verabschiedeten Haushalt 2011 noch im vorliegenden Haushaltsentwurf 2012 umgesetzt?
- Welche Gründe führten zur offensichtlichen Meinungsänderung der Landesregierung?
- 3. Welche Auswirkungen hätte die Erhöhung des Zuführungsbetrags auf den Haushaltsentwurf 2012?

Datum des Originals: 19.10.2012/Ausgegeben: 25.10.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

4. Wie soll der bei der Einrichtung des Sondervermögens anvisierte Kapitaldeckungsgrad von 70 % erreicht werden?

Werner Lohn